

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in
Mecklenburg-Vorpommern

nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände M-V

Kommunaler Sozialverband M-V / Landesjugend-
amt

LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V

Landesjugendhilfeausschuss M-V

Landesjugendring M-V

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Bearbeitet von: Judith Schwarzburger

Telefon: 0385/588-9200

E-Mail: Judith.Schwarzburger@sm.mv-regierung.de

Schwerin, den 12. Januar 2021

ausschließlich per E-Mail

Rundbrief Nr. 2/2021

1. Verlängerung der Schutzphase in der Jugendarbeit bis zum 31. Januar 2021

2. Information zum Umgang mit Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ihrem Beschluss vom 5. Januar 2021 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin die zunächst bis zum 10. Januar 2021 geltenden Schutzmaßnahmen bis zum 31. Januar 2021 verlängert und zum Teil noch weiter geschärft.

Daher muss es bis zu diesem Zeitpunkt auch für die Kinder- und Jugendhilfe – und hier insbesondere für die Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Familienbildung und der Frühen Hilfen – handlungsleitend sein, persönliche Kontakte auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren, um neue Infektionsketten zu vermeiden.

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

Ausnahmen von den Regelungen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) – wie bisher in der Corona-JugVO vorgesehen – sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zu rechtfertigen.

Nach der Corona-LVO M-V in der Fassung vom 8. Januar 2021 (GVObI. M-V S. 9) ist in der Öffentlichkeit das Mindestabstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle Personen ab Schuleintritt einzuhalten (§ 2 Absatz 2). Jugendclubs sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen (§ 2 Absatz 27), die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken (§ 4) und Präsenzveranstaltungen in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt (§ 8 Absatz 2).

Nach § 8 Absatz 8 sind private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist.

Unter Beachtung dieser Vorgaben können auch im Rahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Familienbildung und der Frühen Hilfen direkte persönliche Kontakte realisiert werden, wenn sie trotz aller Einschränkungen notwendig und unerlässlich sind.

Um aber auch darüber hinaus für die jungen Menschen und Familien ansprechbar zu bleiben, müssen im Übrigen alle – im Frühjahr letzten Jahres bereits erprobten – Möglichkeiten moderner digitaler Kommunikationsmittel oder sonstiger kontaktloser oder kontaktreduzierter Arbeitsformen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Beratung, Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen und Familien genutzt und ausgeschöpft werden.

Die Corona-JugVO tritt damit zunächst außer Kraft. Es ist uns aber ein wichtiges Anliegen, die Einschränkungen für die Kinder- und Jugendhilfe und damit für die jungen Menschen und Familien so gering wie möglich zu halten. Daher werden wir, abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen, laufend die Möglichkeiten prüfen, eine neue Verordnung auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V zu erlassen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die hier beigefügten Schreiben unseres Hauses vom 6. April 2020 (nebst FAQ's), vom 17. April 2020 und vom 23. Juli 2020 sowie der Rundbrief 1/2020 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 zum Umgang mit Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter den Bedingungen der Einschränkungen durch SARS-CoV-2 (Anlagen 1 – 5) uneingeschränkt weitergelten.

Bezüglich der ESF-finanzierten Maßnahmen wird nochmals Bezug auf das Schreiben der ESF-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 2. November 2020 (Anlage 6) Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Judith Schwarzburger